



# Protokollauszug des Gemeinderates Beringen

7. Sitzung vom 11. April 2022, Geschäft Nr. 241 auf Seite 321

**241 5.03.1 Baugesuche**  
**Antrag an das Baudepartement auf Entscheid des Baugesuchs der Stiftung Museum Beringen: Anpassung Grundrisse und Fassaden ostseitiger Anbau / GB Nrn. 2326 und 369 / VS Nr. 120 / Baugesuch Nr. 2022-006**

**Gesuchsteller:** Stiftung Museum Beringen  
8222 Beringen

**Grundeigentümer:** Stiftung Schloss Beringen  
Guntmadingerstrasse 14  
8222 Beringen

Stiftung Museum Beringen  
8222 Beringen

**Projektverfasser:** Berger Hammann Architekten AG  
Zentralstrasse 1  
8212 Neuhausen am Rheinflall

**Gesuch vom:** 9. Februar 2022

**Bauvorhaben:** Infolge von archäologischen Ausgrabungen beim Ortsmuseum ist in Abänderung des bereits bewilligten Projekts die Anpassung der Grundrisse und Fassaden des ostseitigen Anbaus sowie die Neugestaltung der Umgebung und diverse Anpassungen bei VS Nr. 120 auf GB Nrn. 2326 und 369, Steig 5, 8222 Beringen notwendig. Aufgrund der archäologischen Ausgrabungen und des gleichbleibenden Gesamtvolumens wird das Bauvorhaben nicht erneut ausgesteckt.

**Zone:** Dorfkernzone

Präsident Roger Paillard tritt in den Ausstand und verlässt das Sitzungszimmer.

Das Gesuch war im Amtsblatt Nr. 7 vom 18. Februar 2022 ausgeschrieben und ab diesem Datum während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Während der Auflagefrist hat die Pro Infirmis Thurgau-Schaffhausen, Bahnhofstrasse 34, 8201 Schaffhausen, mit Schreiben vom 28. Februar 2022 für das abgeänderte Projekt auf den Antrag vom 31. März 2020 verwiesen, womit dieser unverändert und vollumfänglich zu übernehmen sei. Im Schreiben vom 31. März 2020 wird folgender Antrag gestellt:

*«Die Bauherrschaft sei zu verpflichten, vor Baufreigabe den Nachweis zu erbringen, dass die Auflagen des Behindertengleichstellungsgesetzes BehiG eingehalten sind.»*

Zur Begründung wird Folgendes ausgeführt:

**1. Kategorie I: Öffentlich zugängliche Bauten**

*Sobald Bereiche eines Gebäudes öffentlich zugänglich sind (z.B. Verkaufs-, Ausstellungsräume und Ausstellungsräume, die Kunden und Besuchern offen stehen) gilt für diese Bereiche inkl. Erschliessung das BehiG und das Kantonale Baugesetz, Art 38.*



Entsprechend ist die Norm sia500 bzgl. Kategorie I, Öffentlich zugängliche Bauten, als Grundlage anzuwenden.

### **2. Orientierung und Beleuchtung, Bedienelemente und Beschriftungen**

Für Kundenführung, Informations-Elemente wie Tafeln oder Bildschirme gelten das BeHiG und das Kantonale Baugesetz, Art 38. Die Norm sia500 «Hindernisfreie Bauten» definiert die Anforderungen hinsichtlich ertastbarkeit von Elementen im Bewegungsraum und Abschrankungen von Hindernissen. Insbesondere gelten Kapitel 4 'Orientierung und Beleuchtung' sowie Ziff. 6 'Bedienelemente und Beschriftungen' sowie Anhang D; ebenso Ziff. 7.4 'Arbeitsflächen und Schalteranlagen'.

### **3. Vorgaben zur Gestaltung**

Der sichere Zugang von und zum Gebäudeinnern muss gewährleistet werden: der Bodenbelag muss trittsicher, rutschfest und gut, aber blendfrei, beleuchtet sein. Die Zugangsbildung muss sowohl für Geh- wie auch für Sehbehinderte Menschen hindernisfrei, ertastbar und deutlich beschriftet sein.

### **4. Beim Baugesuch handelt es sich um einen Umbau des Gebäudes VS Nr. 120**

Laut BeHiG, 3. Abschnitt, Art. 12 (Verhältnismässigkeit des Eingriffs) können zusätzliche bauliche Massnahmen in der Summe von bis 20% der geplanten Erneuerungskosten für diese Gebäude oder bis 5% des Gebäudeversicherungswertes resp. Neuwertes der Anlage verlangt werden. Die Bauherrschaft kann deshalb bei Nichteintreten auf entsprechende Forderungen angehalten werden, eine Unverhältnismässigkeit des Eingriffs mit Fakten darzulegen.

Insbesondere zu beachten:

- der Zugang muss hindernisfrei sein
- Wege und Bewegungsflächen Innen und Aussen sowie Korridore müssen hindernisfrei sein gemäss Norm sia500, Ziff.3
- Umgebung: Der Aussenbereich muss für alle Personen hindernisfrei zugänglich und benutzbar sein.
- der Zugang muss hindernisfrei sein
- Mindestens 1 Stk. Parkplatz muss rollstuhlgerecht sein.
- Bei auch von Kunden und Besuchern benutzten Toilettenanlagen muss mind. 1 Stk. Toilette rollstuhlgängig sein (sia500 Anhang E.1)
- Wege und Bewegungsflächen sowie Korridore müssen hindernisfrei sein gemäss Norm sia500, Ziff.3"

Es wird empfohlen, die Forderung des Nachweises in die Baubewilligung aufzunehmen und die Norm sia500 als verbindlich zu erklären.

Hinsichtlich der Parkplatzsituation teilt die Bauherrschaft Folgendes mit:

«Gemäss Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG, Stand 13. Dezember 2002 (Stand am 1. Januar 2020), ist für das Bauvorhaben ein behindertengerechter Parkplatz vorzusehen. Dieser ist auf dem Erdgeschossplan auf der Parzelle des Museums ersichtlich und auch als solcher markiert/beschriftet. Zudem ist im südlichen Bereich der Parzelle «Museum» eine Anlieferung für Museumsgut möglich. Ergänzend hierzu sind weitere Parkplätze in unmittelbarer Nähe vorhanden. Der Brandplatz (Weibelbärg) in Beringen liegt lediglich 70m Fussweg vom Ortsmuseum Beringen entfernt und stellt einige öffentliche Parkplätze (etwa 35 Parkplätze) zur Verfügung. Dieser bietet Parkmöglichkeiten für einen Reiseкар mit Gesellschaften, welche an einem Event/Workshop im Dachgeschoss des Ortsmuseums teilnehmen möchten.»

Mit Schreiben vom 7. April 2022 hat das Amt für Denkmalpflege und Archäologie des Kantons Schaffhausen eine Stellungnahme zum vorliegenden Baugesuch abgegeben. Darin wird Folgendes festgehalten:

«Mit Zustellung der Unterlagen ersucht die Gemeinde Beringen die Denkmalpflege um eine Stellungnahme zum oben genannten Bauprojekt. Die Bauherrschaft plant, anstelle der Liegenschaft Steig 5 einen Ersatzneubau als Erweiterung des Ortsmuseums zu erstellen.



Nachdem man im Rahmen der archäologischen Grabung auf wertvolle Mauerreste der ursprünglichen Anlage gestossen war, wurde das bereits bewilligte Projekt im Bereich des Erd- und Untergeschosses überarbeitet. Ziel war es, die Mauern grösstmöglich zu erhalten und in das neue Projekt zu integrieren.

#### Zum bestehenden Gebäudekomplex

Das umgangssprachlich als Schloss bezeichnete Gebäude befindet sich mitten im historischen Zentrum von Beringen, an der Kreuzung von Kirchgasse und Steig. Es dürfte sich wohl um den Sitz eines Adelsgeschlechtes gehandelt haben. Der Komplex des Schlosses Beringen, welches heute als Ortsmuseum genutzt wird, besteht aus verschiedenen Gebäudeteilen. Dazu gehören der ehemalige Turmbau, der sogenannte Palasbau, ein südlicher Anbau, eine Scheune, ein halb eingetiefter Gewölbekeller mit einem ausgebauten Pultdachgeschoss und der Trottenhof. Die Liegenschaft Steig 5 schliesst unmittelbar östlich an den Palasbau an. Gemäss dendrochronologischen Untersuchungen stammen die ältesten heute noch existierenden Gebäudeteile aus der Zeit von 1466/67. In den folgenden Jahrhunderten wurde der Komplex laufend erweitert oder umgestaltet. Aufgrund von Hinweisen könnte möglicherweise die Fortsetzung gewisser Konstruktionen im Bereich der heutigen Liegenschaft Steig 5 vorhanden sein. Das ganze Ensemble VS-Nr. 120 ist im Inventar als Schutzobjekt von regionaler Bedeutung verzeichnet.

#### Zum Projekt

Das Bauvorhaben befindet sich in der Dorfkernzone von Beringen, die gemäss Art. 15 BNO als Ensemble-Schutzzone im Sinne von Art. 7 NHG-SH gilt. Darin sind Bauten und deren Umgebung besonders sorgfältig zu gestalten. Insbesondere haben sich Bauten und Anlagen in Stellung, Farbgebung Materialwahl und Gestaltung besonders gut in den baulichen und landschaftlichen Charakter ihrer Umgebung einzuordnen.

Aufgrund der noch vorhandenen archäologischen Überreste der mittelalterlichen Anlage, die vermutlich den Abschluss zum Wassergraben bildeten, wurden das Erd- und Untergeschoss überarbeitet. Auf ein grosszügiges Untergeschoss wird nun zugunsten der Mauerreste verzichtet, hingegen sollen die Mauern Teil des Museums werden und so dem Besucher die Geschichte der Anlage auf sehr anschauliche Weise vermitteln. Auch das Erdgeschoss ist von den Änderungen betroffen und nimmt Bezug auf die Geschichte. Im Erdgeschoss wurde der Durchgang in den bestehenden Teil des Museums gegenüber dem ersten Projekt verlegt. Die genaue Lage wurde vor Ort mit der Denkmalpflege abgesprochen. Die Obergeschosse und die Silhouette bleiben gegenüber der ersten Baueingabe unverändert.

Die Denkmalpflege beantragt, das Gesuch mit den folgenden Auflagen zu bewilligen:

- Die Durchbrüche sind auf das notwendige Minimum zu beschränken. Die exakte Lage ist so zu wählen, dass die historische Substanz möglichst geschont werden kann.
- Der Bestand ist während des Bauprozesses bestmöglich zu schützen. Allfällige Schäden sind zu dokumentieren.
- Die Bauarbeiten und insbesondere die Rückbauarbeiten sind allgemein so zu organisieren, dass die angrenzenden historischen Bauteile grösstmöglich geschützt werden.
- Die Anschlussstelle zu Bestand mit Dachfläche etc. soll noch klarer ausformuliert werden. Dabei sind auch die Höhen zu überprüfen. Insbesondere der Verschneidung von der Dachfläche des Bestandes und der Südfassade des Neubaus ist Rechnung zu tragen.
- Sollten während des Bauprozesses neue Aspekte hinzutreten, so ist das Amt für Denkmalpflege und Archäologie unverzüglich zu informieren.

Folgende Unterlagen sind frühzeitig zur Bewilligung nachzureichen:

- Das vollständige Farb- und Materialkonzept inklusive der entsprechenden Muster.
- Die Umgebungsgestaltung ist frühzeitig mit der Denkmalpflege vor Ort zu besprechen.



- *Die Anschlüsse an den Bestand sind weiter zu untersuchen und der Denkmalpflege detailliert vorzuweisen.»*

Ein Grenzbaurecht liegt vor:

Gemäss Grundbucheintrag vom 18. April 1989 erteilen sich die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke GB Nr. 367 und 2326 ein gegenseitiges uneingeschränktes Grenz- und Anbaurecht auf einem Teil (nördlicher Bereich, Höhe Gebäude Steig 9 bis zur nördlichen Grundstücksgrenze von GB Nr. 2326) des gemeinsamen Grenzabschnitts. (Grundbuch Beringen, Reg. Nr. 1432, Beleg Nr. 119)

Die Zu- und Wegfahrt, der Parkplatz, der Treppenaufgang zum Museum sowie die neue Hofmauer inkl. Steg entlang der Strasse „Steig“ unterschreiten den baugesetzlichen Mindestabstand von 5.0 m (Art. 30 BauG) gegenüber dem öffentlichen Grund. Diese Bau- und Anlageteile können indessen in Anwendung von Art. 31 BauG genehmigt werden.

Die Zuständigkeit für das Bauvorhaben liegt gemäss Art. 57 Abs. 1 lit. d) BauG beim Baudepartement des Kantons Schaffhausen.

Es wird

b e s c h l o s s e n :

1. Dem Baudepartement des Kantons Schaffhausen wird beantragt, das erwähnte Bauvorhaben mit folgenden Bedingungen und Auflagen zu bewilligen.
2. Im Hinblick auf die Stellungnahme der Pro Infirmis Thurgau-Schaffhausen wird festgehalten, dass das kantonale Baudepartement die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen gemäss Behindertengleichstellungsgesetz zu überprüfen und allfällige Auflagen zu definieren hat.
3. **Ein Parkierungskonzept wurde schon abgegeben und hat weiterhin seine Gültigkeit. Dies betrifft insbesondere die Parkiersituation bei grösseren Anlässen in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten.**
4. **Für die Erarbeitung eines detaillierten und qualitativ hochwertigen Umgebungsgestaltungskonzept soll eine Landschaftsarchitektin oder ein Landschaftsarchitekt beigezogen werden.**
5. **Die Hinweise des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie des Kantons Schaffhausen sind einzuhalten bzw. umzusetzen.**
6. **Des Weiteren sind folgende Unterlagen frühzeitig zur Bewilligung nachzureichen:**
  - **Das vollständige Farb- und Materialkonzept inklusive der entsprechenden Muster.**
  - **Die Umgebungsgestaltung ist vorzeitig mit der Denkmalpflege vor Ort zu besprechen.**
  - **Die Anschlüsse an den Bestand sind weiter zu untersuchen und der Denkmalpflege detailliert vorzuweisen.**
7. Bauinstallationen, Maschinen und Geräte dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Bauverwaltung auf öffentlichem Grund abgestellt werden. Der Bauplatz ist gegen den öffentlichen Grund mit einer festen Absperrung zu versehen (keine Trassierbänder oder Absperrseile). Während der Bauzeit ist der öffentliche Grund vor Verunreinigung und Schäden zu schützen. Allfällige Reinigungs- oder Instandstellungsarbeiten gehen zu Lasten der Bauherrschaft. (A 000)
8. Die Bauherrschaft wird ausdrücklich auf die Werkeigentümerhaftung nach Art. 58 OR aufmerksam gemacht: *Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines anderen Werkes hat den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen.* (A 001)



9. Für die Befolgung der Baubewilligung haftet die Bauherrschaft. *Es wird speziell auf die rechtzeitige Erledigung der Auflagen gemäss dieser Baubewilligung aufmerksam gemacht. Die Baupolizei ist ermächtigt, bei nicht fristgerechter Erledigung, die Einstellung der Bauarbeiten zu verfügen.* (A 002)
10. Dies gilt auch, wenn im Verlauf der Realisierung des Bauvorhabens neue Eigentumsverhältnisse entstehen. (A 003)
11. Das Bauvorhaben ist nach den anerkannten Regeln der Baukunst, entsprechend den Vorschriften des Kant. Baugesetzes, der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Beringen, den Kant. Brandschutzvorschriften, den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW), den Vorschriften und Empfehlungen des SIA sowie allfälligen weiteren, in der Baubewilligung aufgeführten Bestimmungen, auszuführen. (A 004)
12. Soweit zitierte Vorschriften, Verordnungen und Erlasse der Bauherrschaft/Bauleitung nicht bekannt sind, müssen diese bei den zuständigen Instanzen beschafft werden. Auskunft erteilt die Bauverwaltung Beringen. (A 005)
13. Es wird empfohlen, bei der Ausführung von Bauten auf die Verwendung von einheimischen Hölzern oder Hölzern mit FCS-Zertifizierung zu achten.
14. Die der Bewilligung beigefügten Merkblätter, Meldebriefe und Dokumente sind integrierende Bestandteile der Baubewilligung. Sie müssen gegebenenfalls der Bauleitung ausgehändigt werden (A 006)
15. Die nach dem Kant. Baugesetz vorgeschriebenen Kontrollen sind mittels beigefügten Meldebrieffen rechtzeitig anzumelden. Können infolge verspäteter oder nicht erfolgter Mitteilungen die Kontrollen nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden, können die Kontrollorgane notwendige Freilegungen anordnen. Die entstehenden Kosten gehen in jedem Fall zu Lasten der Bauherrschaft. (A 007)  
Änderungen gegenüber den Baueingabeplänen sind gestützt auf Art. 73 des Kant. Baugesetzes bewilligungspflichtig. Entsprechende Abänderungspläne sind in jedem Fall vor der Ausführung bewilligen zu lassen. (A 008)
16. Die äussere Farbgestaltung hat im Einvernehmen mit der Bauverwaltung Beringen zu erfolgen. (A 012)
17. Die Dauer einer allfälligen Beleuchtung muss auf jene der Strassenbeleuchtung abgestimmt werden, d.h. die Beleuchtung ist so ein- und auszuschalten, wie dies bei der Beleuchtung der Gemeindestrassen geschieht.
18. Äussere Blechteile von Dachflächenfenstern sind dunkel zu halten. (A 013)
19. Es wird ausdrücklich auf die Art. 14ff und Art. 34f der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Beringen (Dorfkernzonen) und die darin festgelegten Bau- und Gestaltungsvorschriften verwiesen. (A 015)
20. Wird bei Neu- und Umbauten Wasser ab einem Hydranten oder Provisorium bezogen (ohne Wassermesser) wird für das Bauwasser eine Verbrauchsgebühr erhoben. Diese beträgt 0,3 Promille des Gebäudeversicherungsneuwertes. (A 019)
21. Für die Erstellung, Reparatur, Veränderung, Umlegung, Erneuerung oder Abtrennung von Hauszuleitungen sind gem. Art. 14 Abs. 3 des Wasserabgabe-Reglements der Gemeinde Beringen ausschliesslich die Städtischen Werke Schaffhausen und Neuhausen am Rheinflall (SH Power) zuständig. (A 020)



22. Im Bereich des Bauvorhabens können sich Werkleitungen befinden. Vor Baubeginn ist mit den Werkorganen Fühlung aufzunehmen. (A 021)
23. Gestützt auf Art. 3 BNO Beringen sowie Art. 32 Abs. 1 der Lärmschutzverordnung (LSV) wird die SIA-Norm 181 "Schallschutz im Hochbau" für verbindlich erklärt. (L 002)
24. Gestützt auf Art. 44 und Art. 43 LSV und Art. 25 und Art. 32 BNO Beringen, wird für das Baugrundstück die Empfindlichkeitsstufe III festgelegt. (L 003)

#### **Baustellenentsorgung**

25. Das offene Verbrennen von Altholz (behandeltem und unbehandeltem Holz aus Sperrgut, Bauabbrüchen, Umbauten und dergleichen) ist nicht gestattet. Das Altholz muss in geeigneten Anlagen energetisch verwertet werden. (E 004)
26. Bausperrgut muss ordnungsgemäss entsorgt werden. (E 005)

#### **Grundstück, Erschliessung, Vorbereitung**

27. Das Näherbaurecht für die Zu- und Wegfahrt, den Autoabstellplatz, den Treppenaufgang zum Museum sowie für die Hofmauer inkl. Steg gegenüber der Strasse GB Nr. 376 „Steig“ (Eigentümerin Einwohnergemeinde Beringen) wird vom Gemeinderat im Sinne von Art. 16 / Art. 31 BauG unter folgenden Bedingungen erteilt (G001):
  - **Wird die Strasse nachträglich erweitert, so ist der ausnahmsweise und auf Widerruf hin bewilligte Bau von der jeweiligen Eigentümerin oder vom jeweiligen Eigentümer ohne Entschädigungsforderung an die Gemeinde Beringen zu entfernen.**
  - **Die Beseitigungspflicht ist aufgrund der neuen Pläne nochmals vor Baubeginn auf Kosten der Bauherrschaft im Grundbuch eintragen zu lassen.**
28. Der Gemeinderat erklärt sich mit dem Grenzbaurecht gegen GB Nr. 367 einverstanden (Art. 32 Kant. Baugesetz). (G 002)
29. Während der Bauzeit sind die Strassen- und Trottoirflächen vor Verunreinigungen und Beschädigungen zu schützen. (G 006)
30. Die Platzentwässerung ist so anzulegen, dass das Regenwasser im eigenen Grundstück versickern kann (z.B. sickerfähiger Belag, wie Rasengitterstein, Sickerverbundstein, Chaussierung o.ä.). (G 016)
31. Das Meteorwasser von begehbaren Terrassen ist an der Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen.
32. Es darf kein Oberflächenwasser auf den öffentlichen Grund geleitet werden. (G 017)
33. Die Zugänglichkeit zu bestehenden Kontrollschächten muss gewährleistet sein (keine Überdeckung). (G 019)
34. Das aus den Baugruben und Installationsplätzen abzupumpende oder abzuleitende Abwasser ist vor dem Einleiten in eine Kanalisation über genügend dimensionierte Absetz- oder Neutralisationsbecken zu leiten. Es ist so zu behandeln, dass es der Eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998, Stand 15. Dezember 1998, entspricht. (G 021)
35. Gemäss Art. 5 der Verordnung der Gemeinde Beringen über die Erhebung von Anschlussgebühren vom 26. Juni 2001, wird bei baulichen Änderungen eine zusätzliche



Anschlussgebühr erhoben, wenn die baulichen Massnahmen dafür den Wert von CHF 50'000.00 übersteigen. Entscheidend ist der im Schätzungsprotokoll der Gebäudeversicherung genannte bauliche Mehrwert.

Die zusätzliche Anschlussgebühr beträgt in solchen Fällen:

#### *Abwasseranschlussgebühren*

Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Industrie, Gewerbe, Landwirtschafts- und Sonderbauten:

- 5 ‰ des baulichen Mehrwerts bzw. 6½ ‰, wenn Meteor- oder Sickerwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird oder 8 ‰, wenn Meteor- und Sickerwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.

Der Nachweis, dass kein Meteor- und/oder Sickerwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, muss durch den Grundeigentümer beziehungsweise durch den Gebäudeeigentümer (bei Vorliegen eines Baurechts) erbracht werden.

Ohne Nachweis wird eine Gebühr von 8 ‰ in Rechnung gestellt.

Bei unklaren Situationen kann die Gemeinde eine Prüfung zu Lasten des Grundeigentümers beziehungsweise des Gebäudeeigentümers (bei Vorliegen eines Baurechts) fordern.

#### *Wasseranschlussgebühren*

Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Industrie, Gewerbe, Landwirtschaftsbetriebe:

- 5 ‰ des baulichen Mehrwerts

Eine Akontorechnung erfolgt durch die Zentralverwaltung Beringen nach Erteilung der Baubewilligung (Art. 6 Verordnung der Gemeinde Beringen über die Erhebung von Anschlussgebühren vom 26. Juni 2001). Die Schlussrechnung wird nach erfolgter Schätzung des Gebäudes gestellt. (G 027)

36. Die Kosten für die Erstellung der Wasser-Hauszuleitung hat die Bauherrschaft zu tragen (Art. 15 Wasserabgabe-Reglement der Wasserversorgung der Gemeinde Beringen). (G 028)
37. Die Kosten für eine eventuell neu zu erstellende Wasser-Hauszuleitung sowie für das Abtrennen der alten Leitung hat die Bauherrschaft zu tragen (Art. 15 Wasserabgabe-Reglement der Wasserversorgung der Gemeinde Beringen). (G 029)

#### **Naturgefahren / Hochwasserschutz**

38. **Gefährdungshinweis:** Die **Gefährdungskarte Oberflächenabfluss des Bundes** ([www.gewaesser.sh.ch](http://www.gewaesser.sh.ch) → Oberflächenabfluss) gibt Auskunft, ob das Gebäude im Falle eines sehr starken Niederschlagsereignisses von Oberflächenabfluss betroffen ist. Gemäss den heutigen Richtlinien des Kantons Schaffhausen werden keine zwingenden Massnahmen verfügt. Der Bauherrschaft wird jedoch empfohlen, die Gefährdungssituation von einer Fachperson überprüfen zu lassen und gegebenenfalls permanente Objektschutzmassnahmen zu ergreifen.



### Baupolizeiliche Auflagen

39. Zur Beurteilung in verkehrstechnischer Hinsicht ist der Bauverwaltung vor Errichten der Baureklametafel ein Situationsplan 1:500 mit eingezeichnetem Standort und Angaben über Höhe und Breite zur Genehmigung einzureichen. (B 013)
40. Das Einmessen des Schnurgerüsts hat durch ein Vermessungsbüro auf Kosten des Bauherrn zu erfolgen. Die Bauflichten und Bauhöhen sind einzumessen. Ein durch das Vermessungsbüro beglaubigtes Einmassprotokoll, in dem die Richtigkeit der Grenzabstände gemäss bewilligtem Plan schriftlich bestätigt wird, ist der Bauverwaltung abzuliefern. (B 017)
41. Die Bau-/Schlusskontrollen werden gestützt auf Art. 74 und Art. 81 BauG durchgeführt. Aus den Vollzugsmassnahmen der Behörde bzw. des Kontrollorgans kann keine Haftung für die Qualität der Bauten und Anlagen abgeleitet werden. Die Haftung liegt nach wie vor in der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Bauherrschaft wird erneut ausdrücklich auf die Werkeigentümerhaftung nach Art. 58 OR aufmerksam gemacht: **Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines anderen Werkes hat den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen.**
42. Die Behandlungsgebühr wird, gemäss Verordnung über die Gebühren im Bewilligungsverfahren vom 28. Mai 2014, wie folgt festgesetzt:

Baubewilligungsgebühr	CHF	1'551.00
Kosten für Ausschreibung im Amtsblatt	CHF	47.00
Postgebühren für Bauanzeigen (3 Einschreiben à CHF 5.30)	CHF	15.90
Kautions für Bauabnahme (bereits mit 1. Baugesuch verrechnet CHF 3'000)	CHF	0.00
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>1'613.90</b>

Die Bauherrschaft erhält dafür von der Zentralverwaltung Beringen eine Rechnung. Die Gebühren berechnen sich nach dem Reglement über die Gebühren im Baubewilligungsverfahren der Gemeinde Beringen (in Kraft seit 1. Juli 2014). Die Rückzahlung der Kautionssumme erfolgt gemäss Ziffer 6 dieses Reglements. Eine Rückzahlung entfällt demnach teilweise oder ganz, sofern einzelne Punkte des Reglements nicht erfüllt wurden. (B 023)

43. Mitteilung an:
- Bauinspektorat des Kantons Schaffhausen, Beckenstube 11, 8200 Schaffhausen (mit der Bitte die zusätzlichen Planbeilagen gestempelt zu retournieren)
  - Stiftung Museum Beringen, c/o Thomas Maag, Rain 16, 8222 Beringen (mit Meldeliste für Baukontrollen)
  - Stiftung Schloss Beringen, Guntmadingerstrasse 14, 8222 Beringen
  - Berger Hammann Architekten AG, Zentralstrasse 1, 8212 Neuhausen am Rheinflall
  - Pro Infirmis Thurgau-Schaffhausen, Bahnhofstrasse 34, 8201 Schaffhausen
  - Grundbuchamt, Mühllentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen (nach Erteilung der Bewilligung durch das kantonale Baudepartement, mit dem Auftrag, die an diese Bewilligung geknüpften Bedingungen im Grundbuch anzumerken.)
  - Amt für Geoinformation, Mühllentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen (per Upload)
  - Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen, Herrenacker 9, 8201 Schaffhausen
  - Baumappe
  - Zentralverwaltung Beringen (im Doppel)
  - Kanton Schaffhausen, Amt für Denkmalpflege und Archäologie, Beckenstube 11, 8200 Schaffhausen



- Kantonsarchäologie, Herrenacker 3, 8201 Schaffhausen
- Messmer + Messmer, Kaminfegergeschäft, Hohberg 4a, 8207 Schaffhausen

---

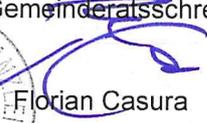
Für richtigen Auszug

8222 Beringen, 19. April 2022

**Gemeinderatskanzlei Beringen**

Der Gemeinderatsschreiber:



  
Florian Casura

Schaffhausen, 20. April 2022

## BAUBEWILLIGUNG

- Bauherrschaft: Stiftung Museum Beringen, c/o Thomas Maag, Rain 16, 8222 Beringen
- Bauprojekt: Abbruch der bestehenden Bauten VS Nrn. 123 + 123A, anschliessende Erweiterung des Ortsmuseums durch einen Anbau an der Ostseite sowie Neugestaltung der Umgebung und diverse Anpassungen bei VS Nr. 120, auf den Grundstücken GB Beringen Nrn. 2326 + 369, Steig 5
- Baubewilligung: vom 26. Mai 2020
- Gegenstand des Verfahrens: Projektänderung vom 04. Februar 2022 (Anpassung der Grundrisse und Fassaden des ostseitigen Anbaus sowie die Neugestaltung der Umgebung und diverse Anpassungen beim Gebäude VS Nr. 120 auf den Grundstücken GB Beringen Nrn. 2326 und 369, Steig 5)

---

I.

Am 26. Mai 2020 erteilte das kantonale Bauinspektorat der Stiftung Museum Beringen, c/o Thomas Maag, Rain 16, 8222 Beringen, eine Baubewilligung für eingangs erwähntes Bauvorhaben auf den Grundstücken GB Beringen Nrn. 2326 + 369, Steig 5.

1. Infolge von archäologischen Ausgrabungen beim Ortsmuseum reichte die Bauherrschaft der Gemeinde Beringen am 09. Februar 2022 ein Projektänderungsgesuch, umfassend die Anpassung der Grundrisse und Fassaden des ostseitigen Anbaus sowie die Neugestaltung der Umgebung und diverse Anpassungen beim Gebäude VS Nr. 120 auf den Grundstücken GB Beringen Nrn. 2326 und 369, Steig 5, ein.
2. Das Baugesuch (Projektänderung) wurde von der örtlichen Baubehörde vorgeprüft, im Amtsblatt Nr. 7 vom 18. Februar 2022 publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.
1. Gegen das Bauvorhaben (Projektänderung) wurde innert der Auflagefrist keine Einwendung erhoben jedoch wurde die Zustellung des baurechtlichen Entscheides verlangt von:
  - Pro Infirmis, Fachstelle Hindernisfrei Bauen, postlagernd, Bahnhofstrasse 34, 8200 Schaffhausen
2. Mit Auszug aus dem Protokoll seiner Sitzung vom 11. April 2022 (Eingang Bauinspektorat: 20. April 2022) beantragt der Gemeinderat Beringen dem Baudepartement des Kantons Schaffhausen die Genehmigung des gestellten Projektänderungsgesuchs.

## II.

1. Die Grundstücke GB Nrn. 2326 und 369 befinden sich gemäss dem Zonenplan der Gemeinde Beringen in der Dorfkernzone, überlagert mit archäologischer Schutzzone.
2. Die Zu- und Wegfahrt, der Parkplatz, der Treppenaufgang zum Museum sowie die neue Hofmauer inkl. Steg entlang der Strasse „Steig“ unterschreiten den baugesetzlichen Mindestabstand von 5.0 m (Art. 30 BauG) gegenüber dem öffentlichen Grund.
  - a) Diese Bau- und Anlageteile können indessen in Anwendung von Art. 31 BauG i.V.m. Art. 16 Abs. 3 und 4 BauG genehmigt werden.
3. Gemäss Antrag des Gemeinderates Beringen vom 11. April 2022 liegt ein Grenzbaurecht vor.
4. Stellungnahme der kantonalen Denkmalpflege

Die Stellungnahme und die Anträge der kantonalen Denkmalpflege sind im Beschluss des Gemeinderates Beringen vom 11. April 2022 im Wortlaut wiedergegeben.

## 5. Stellungnahme der Kantonsarchäologie

Die bisherigen Grabungen haben eine Vielzahl von Befunden zu Tage gefördert. Die beiliegende Karte zeigt den Stand der archäologischen Untersuchungen. Die grün markierten Flächen sind vollständig untersucht und für die Bauarbeiten freigegeben. In den orange eingefärbten Flächen ist das Ende der archäologischen Schichten (Grabenverfüllung) noch nicht erreicht. Die roten Bereiche sind noch nicht untersucht. Die orangen und roten Flächen werden daher nur unter Auflagen für die Bauarbeiten freigegeben.

Am 4. Januar 2022 fand eine Besprechung zwischen Bauherrschaft, Architekten und dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie statt. Dabei einigte man sich auf Anpassungen in den als Entwurf vorliegenden Bauplänen. Diese Anpassungen sind nicht in die eingereichten Baupläne eingeflossen. Die Baupläne müssen deshalb in drei Punkten bereinigt werden.

### 5.1 Anträge:

- Die Bauherrschaft hat grundsätzlich archäologische Untersuchungen in allen durch das Bauvorhaben tangierten Bereichen zuzulassen (gem. Beilage: orange und rot markierte Bereiche).
- Sämtliche Erdarbeiten sollen als maschineller Abtrag nach Absprache mit und unter Aufsicht der Kantonsarchäologie durchgeführt werden (Kontakt: Herrenacker 3, 8200 Schaffhausen, Telefon 052 632 74 96, [archaeologie@sh.ch](mailto:archaeologie@sh.ch)). Dabei ist aber genügend Zeit einzuplanen für kurzzeitige Unterbrüche, um Schichtaufschlüsse dokumentieren und Funde bergen zu können.
- Die Bauplanung ist so früh als möglich mit der Kantonsarchäologie abzusprechen.
- Planänderungen sind der Kantonsarchäologie umgehend mitzuteilen.
- Die eingereichten Baupläne müssen in folgenden Punkten bereinigt werden:
  - a. Plan 17.04/03, Grundrisse UG + EG: Die historische Umfassungsmauer ist im Norden so weit als möglich zu erhalten, d.h. die Baugrube für das Treppenhaus ist so eng als möglich einzuplanen. Dementsprechend ist nur der unmittelbare Bereich um das neu gebaute Treppenhaus als Abbruch zu kennzeichnen.

- b. Plan 17.04/03, Grundrisse UG + EG: Im Südosten der Bauparzelle verläuft parallel zur Umfassungsmauer eine ebenfalls historische Kontermauer, welche den Burggraben einfasste. Sie ist zu erhalten, d.h. der Abtrag darf nur bis an die Mauer reichen, welche freigelegt und restauriert werden muss.
- c. Plan 17.04/05, Schnitt A–A: Die Tiefe des Abtrages im Wassergrabens ist nochmals zu prüfen. Ursprünglich reichte der Graben bis Unterkante der Umfassungsmauer bei 455.50 m. ü. M. Ziel sollte sein, die Mauer möglichst in ihrer erhaltenen Höhe, bzw. den Graben in seiner ursprünglichen Tiefe zu zeigen.

## 6. Stellungnahme von Tiefbau Schaffhausen, Gewässer und Materialabbau

### **Naturgefahren / Oberflächenabfluss**

Die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss zeigt den Anteil des Regenwassers, der z.B. bei besonders starken Niederschläge auf der Geländeoberfläche zu einem Gewässer oder zu einer Mulde hin, abfließt und sich dort sammelt. Die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss Schweiz hat keine Rechtsverbindlichkeit. Sie ist eine fachtechnische Grundlage und hat hinweisenden Charakter.

#### 6.1 Antrag:

Wir weisen Sie darauf hin, dass der Bereich des Steges von der Gefahr von Oberflächenabflusswasser mit starkem Ausmass ( $> 0.25\text{m}$  Fliesstiefe) betroffen ist und empfehlen dies beim Bauvorhaben zu berücksichtigen.

- 7. Zusammenfassend ergibt sich, dass der Erteilung einer Baubewilligung unter Auferlegung der erforderlichen Auflagen und Bedingungen grundsätzlich nichts im Wege steht.

III.

Demgemäss wird

verfügt:

- 1. Gestützt auf die Baubewilligung vom 26. Mai 2020 wird das eingangs erwähnte Projektänderungsgesuch gemäss den Planunterlagen vom 04. Februar 2022 mit nachfolgenden Auflagen genehmigt:

2. Die Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung vom 26. Mai 2020 und gemäss den Anträgen des Gemeinderates Beringen vom 11. Mai 2020 und 11. April 2022 bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Nachtragsbewilligung.
3. Der vom Büro Berger Hammann Architektur AG, Zentralstrasse 1, 8212 Neuhausen am Rheinfall, überarbeitete Energienachweis vom 12. April 2022 wird genehmigt.
4. Behindertengerechtes Bauen
  - 4.1 Sobald Bereiche eines Gebäudes öffentlich zugänglich sind (z.B. Verkaufs-, Ausstellungsräume und Ausstellungsräume, die Kunden und Besuchern offen stehen) gilt für diese Bereiche inkl. Erschliessung das BeHiG und das Kantonale Baugesetz, Art 38. Entsprechend ist die Norm sia500 bzgl. Kategorie I, Öffentlich zugängliche Bauten, als Grundlage anzuwenden.
  - 4.2 Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz BehiG) kommt zur Anwendung.
5. Arbeitsinspektorat
  - 5.1 Hinsichtlich der arbeitsgesetzlichen Belange wird auf die Plangenehmigung des kantonalen Arbeitsinspektorates vom 07. April 2020 verwiesen.
  - 5.2 Die arbeitsgesetzliche Beurteilung des Vorhabens durch das kantonale Arbeitsinspektorat ist ein Bestandteil dieser Baubewilligung.
6. Denkmalschutz
  - 6.1 Die Durchbrüche sind auf das notwendige Minimum zu beschränken. Die exakte Lage ist so zu wählen, dass die historische Substanz möglichst geschont werden kann.
  - 6.2 Der Bestand ist während des Bauprozesses bestmöglich zu schützen. Allfällige Schäden sind zu dokumentieren.
  - 6.3 Die Bauarbeiten und insbesondere die Rückbauarbeiten sind allgemein so zu organisieren, dass die angrenzenden historischen Bauteile grösstmöglich geschützt werden.

- 6.4 Die Anschlussstelle zu Bestand mit Dachfläche etc. soll noch klarer ausformuliert werden. Dabei sind auch die Höhen zu überprüfen. Insbesondere der Verschneidung von der Dachfläche des Bestandes und der Südfassade des Neubaus ist Rechnung zu tragen.
- 6.5 Sollten während des Bauprozesses neue Aspekte hinzutreten, so ist das Amt für Denkmalpflege und Archäologie unverzüglich zu informieren.
- 6.6 Folgende Unterlagen sind der kantonalen Denkmalpflege frühzeitig zur Bewilligung nachzureichen:
- Das vollständige Farb- und Materialkonzept inklusive der entsprechenden Muster
  - Die Umgebungsgestaltung ist frühzeitig mit der Denkmalpflege vor Ort zu besprechen.
  - Die Anschlüsse an den Bestand sind weiter zu untersuchen und der Denkmalpflege detailliert vorzuweisen.

## 7. Archäologie

- 7.1 Die Bauherrschaft hat grundsätzlich archäologische Untersuchungen in allen durch das Bauvorhaben tangierten Bereichen zuzulassen (gem. Beilage: orange und rot markierte Bereiche).
- 7.2 Sämtliche Erdarbeiten sollen als maschineller Abtrag nach Absprache mit und unter Aufsicht der Kantonsarchäologie durchgeführt werden (Kontakt: Herrenacker 3, 8200 Schaffhausen, Telefon 052 632 74 96, [archaeologie@sh.ch](mailto:archaeologie@sh.ch)). Dabei ist aber genügend Zeit einzuplanen für kurzzeitige Unterbrüche, um Schichtaufschlüsse dokumentieren und Funde bergen zu können.
- 7.3 Die Bauplanung ist so früh als möglich mit der Kantonsarchäologie abzusprechen.
- 7.4 Planänderungen sind der Kantonsarchäologie umgehend mitzuteilen.
- 7.5 Die eingereichten Baupläne müssen in folgenden Punkten bereinigt werden:

- 7.5.1 Plan 17.04/03, Grundrisse UG + EG: Die historische Umfassungsmauer ist im Norden so weit als möglich zu erhalten, d.h. die Baugrube für das Treppenhaus ist so eng als möglich einzuplanen. Dementsprechend ist nur der unmittelbare Bereich um das neu gebaute Treppenhaus als Abbruch zu kennzeichnen.
- 7.5.2 Plan 17.04/03, Grundrisse UG + EG: Im Südosten der Bauparzelle verläuft parallel zur Umfassungsmauer eine ebenfalls historische Kontermauer, welche den Burggraben einfasste. Sie ist zu erhalten, d.h. der Abtrag darf nur bis an die Mauer reichen, welche freigelegt und restauriert werden muss.
- 7.5.3 Plan 17.04/05, Schnitt A–A: Die Tiefe des Abtrages im Wassergrabens ist nochmals zu prüfen. Ursprünglich reichte der Graben bis Unterkante der Umfassungsmauer bei 455.50 m. ü. M. Ziel sollte sein, die Mauer möglichst in ihrer erhaltenen Höhe, bzw. den Graben in seiner ursprünglichen Tiefe zu zeigen.

**7.6 Die Baufreigabe durch die Gemeinde Beringen darf erst erfolgen, wenn die bereinigten Planunterlagen genehmigt worden sind.**

8. Naturgefahren

- 8.1 Es wird darauf hingewiesen, dass der Bereich des Steges von der Gefahr von Oberflächenabflusswasser mit starkem Ausmass (> 0.25m Fliesstiefe) betroffen ist. Es wird empfohlen, dies beim Bauvorhaben zu berücksichtigen.

9. Abwasser und Gewässerschutz

- 9.1 Es gelten die Auflagen der Baubewilligung vom 26. Mai 2020.

10. Abfall / Baustellenentsorgung

- 10.1 In Gebäuden, die vor dem Jahre 1990 erstellt oder umgebaut worden sind, können verschiedenartige asbesthaltige Materialien eingebaut sein. Häufig festgestellt werden asbesthaltige Brandschutzbeläge oder -verkleidungen, Deckenplatten, Bodenbeläge, Leitungsisolationen sowie Dach - und Fassadenplatten, Leitungskanäle und Elektrotabelleaus.

- 10.2 Die Freisetzung von Asbestfasern durch unsachgemässe Abbrucharbeiten kann die Gesundheit der Bauarbeiter, Bewohner und Nutzer des Gebäudes erheblich gefährden.
- 10.3 Es ist ein **Gebäudecheck** bezüglich schadstoffhaltiger Baumaterialien durchzuführen. Das Vorgehen richtet sich nach dem Ablauf der **Checkliste Gebäudeschadstoffe mit Entsorgungskonzept** des BAFU. Die Checkliste ist dem IKL vor Beginn der Bauarbeiten zuzustellen. (Online-Formularbezug: [www.interkantlab.ch](http://www.interkantlab.ch) / Kanton Schaffhausen / Chemikalien und Umweltschutz / Abfälle / Formulare / Checkliste Gebäudeschadstoffe mit Entsorgungskonzept).
- 10.4 Bei Rückbauten hat der Bauherr / Planer dem Interkantonalen Labor frühzeitig vor Baubeginn die **Entsorgungstabelle Bauabfälle** des BAFU zur Genehmigung vorzulegen (Online-Formularbezug: [www.interkantlab.ch](http://www.interkantlab.ch) / Kanton Schaffhausen / Chemikalien und Umweltschutz / Abfälle / Formulare / Entsorgungstabelle Bauabfälle). Zu beachten sind die Vorschriften der Art. 12 und 16-20 der VVEA (Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015) und der SIA Empfehlung 430 (Entsorgung von Bauabfällen).
- 10.5 Mineralisches Rückbaumaterial (Beton und Ziegelsteine (Mischabbruch)) ist so zurückzubauen, dass das Material bei der Produktion von gebundenen Baustoffen (Beton) verwendet werden kann. Das Material (Beton- und Mischabbruch) darf nur bei einem Entsorgungsbetrieb zur Verwertung abgegeben werden, die über eine Anlage zur Betonproduktion verfügt. Der **Verwertungsbetrieb** ist dem IKL vor Baubeginn zu melden.
- 10.6 Die im Rückbau anfallende Menge mineralischer Rückbaumaterialien ist, unter Berücksichtigung der Verwertungspflicht gemäss Art. 12 VVEA, in Form von mineralischen Recyclingbaustoffen wieder zu verwenden. Insbesondere ist die Verwertung mineralischer Recyclingbaumaterialien (RC-Beton aus Betongranulat oder Mischgranulat) zu prüfen. Das entsprechende **Verwertungskonzept** ist dem IKL vor Baubeginn einzureichen.
- 10.7 In diesem Projekt soll der vollständige Bau mit Recyclingbeton geprüft und wenn möglich umgesetzt werden.

10.8 Nach Bauabschluss hat der Bauherr / Planer dem Interkantonalen Labor den **-Entsorgungsnachweis / Baustellen - Entsorgungskonzept** (gleiches Formular wie Entsorgungserklärung) der Rückbaumaterialien als Nachweis für die korrekte Entsorgung vorzulegen (Online-Formularbezug: [www.interkantlab.ch](http://www.interkantlab.ch) / Kanton Schaffhausen / Chemikalien und Umweltschutz / Abfälle / Formulare / Entsorgungstabelle Bauabfälle).

10.9 Gemäss Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015 und Verordnung zum Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz vom 22. April 2008 (kantonale Umweltschutzverordnung, USGV) sind Bauabfälle nach den Richtlinien des Schweizerischen Baumeisterverbandes (Mehrmuldenkonzept) und der SIA Empfehlung 430 (Entsorgung von Bauabfällen) zu trennen, Wertstoffe einer Wiederverwendung zuzuführen und nicht verwertbare Materialien umweltschonend zu entsorgen.

## 11. Lufthygiene

11.1 Es gelten die Auflagen der ursprünglichen Baubewilligung.

11.2 Hinweis:

**Die Unterlagen zur Feuerungsanlage sind noch nicht an die Fachstelle Lufthygiene geliefert worden.**

## 12. Lärm

12.1 Es gelten die Auflagen der ursprünglichen Baubewilligung.

## 13. Boden / Aushub

13.1 Beim Umgang mit Boden ist der natürliche Bodenaufbau zu beachten und es sind Massnahmen zu treffen, um Verdichtungen und Vernässungen zu vermeiden. Insbesondere darf der Boden (Humus) nur in trockenem Zustand befahren, abgetragen oder umgelagert werden.

- 13.2 Gewisse Neophyten (z.B. Japanknöterich) breiten sich vor allem durch kontaminierte Böden aus. Bei Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist deshalb auf eine sachgerechte Entsorgung zu achten. Bei Verdacht auf Neophyten ist frühzeitig vor dem Aushub das Interkantonale Labor zu kontaktieren.

#### 14. Kälte- und Klimaanlage

- 14.1 Bei Anlagen oder Geräten mit mehr als 3 kg Kältemitteln muss ein Wartungsheft geführt werden, unabhängig von der Art des Kältemittels (Anh. 2.10, Ziff. 3.5, ChemRRV) (s. auch [www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch) <<http://www.bafu.admin.ch>> - Themen - Chemikalien - Vollzugshilfen - Wegleitung betreffend stationäre Anlagen und Geräte mit Kältemitteln).
- 14.2 Bei allen stationären Anlagen (Kälteanlagen/Wärmepumpen) mit mehr als 3 kg Kältemitteln sind sowohl In- als auch Ausserbetriebnahme der Schweizerischen Meldestelle für Kälteanlagen und Wärmepumpen (SMKW) zu melden ([www.meldestelle-kaelte.ch](http://www.meldestelle-kaelte.ch) <<http://www.meldestelle-kaelte.ch>>) (Anh. 2.10, Ziff. 5 ChemRRV). Periodisch (mindestens aber bei jedem Eingriff und jeder Wartung) ist eine Dichtigkeitskontrolle durchzuführen und im Wartungsheft einzutragen (Anh. 2.10, Ziff. 3.4 und 3.5, ChemRRV).

#### 15. Radon

- 15.1 Für Radonkonzentrationen in Räumen mit mehreren Stunden Personenaufenthalt pro Tag, gilt ein Radonreferenzwert von  $300 \text{ Bq/m}^3$  (SR 814.501, StSV, Art. 155). Die Gebäudeeigentümerin oder der Gebäudeeigentümer oder bei Neubauten die Bauherrin oder der Bauherr ist dafür besorgt, dass dem Stand der Technik entsprechend präventive bauliche Massnahmen getroffen werden, damit die Radonkonzentration im Gebäude unter dem Referenzwert liegt (StSV, Art. 163, Abs. 2). Radonrelevant sind insbesondere Wohn- und Arbeitsräume im Unter- und Erdgeschoss (vgl. beigelegtes Merkblatt Radonschutz bei Neu- und Umbauten ([www.interkantlab.ch](http://www.interkantlab.ch) => Strahlung => Merkblätter)).

#### 16. Umweltinspektorat

- 16.1 Es gelten die Auflagen der ursprünglichen Baubewilligung.

## 17. Brandschutz

Für das Bauvorhaben wurde am 26. Mai 2020 eine Baubewilligung des Kantonalen Planungs- und Naturschutzamts, Abteilung Bauinspektorat, erteilt. Die folgenden in dieser Baubewilligung stehenden feuerpolizeilichen Auflagen werden aufgehoben:

- Ziff. 19.7 betreffend der zum bisherigen Projekt gehörenden Brandschutzunterlagen (Brandschutznachweis und Brandschutzpläne)
- Ziff. 19.9 (Notwendige Absprachen und Bewilligungen vor Baubeginn)
- Ziff. 19.36 (Feuerwiderstand Technikraum UG)
- Ziff. 19.51 und 19.52 (RWA Treppenhaus)

**Neu gelten jedoch zusätzlich folgende Brandschutzaufgaben:**

### **Erwägungen / Auflagen formeller Natur**

- 17.1 Die dem Baugesuch beigelegten Unterlagen wie die Brandschutznachweise vom 11. Februar 2022 (Datum Unterschrift Bauherrschaft) sowie die Brandschutzpläne vom 8. Februar 2022 (Druckdatum) werden, soweit in den Auflagen Brandschutz keine Anpassung dazu verlangt wird, für Verbindlich erklärt.

### **Erwägungen / Auflagen materieller Natur**

- 17.2 Vor Baubeginn ist der Kantonalen Feuerpolizei ein vollständiger Satz der bewilligten Unterlagen zum Brandschutz (Nachweise und Pläne) in elektronischer Form (Format pdf) einzureichen.
- 17.3 Die folgenden brandschutztechnischen Anforderungen sind **vor Baubeginn** mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Kantonalen Feuerpolizei abzusprechen und von diesem zu bewilligen:
- Brandabschnitte Steigzone
  - Sicherheitsbeleuchtungen und Fluchtwegbezeichnung (Konzept Planer)
  - Lufttechnische Anlagen inkl. Steigzonenausbildung
  - Abschottungen

## **Brandschutzabstände; Tragwerke; Brandabschnitte**

### **Allgemeine Anforderungen an Installationsschächte**

- 17.4 Der Steigschacht wird direkt aus dem im Untergeschoss liegenden Technikraum erschlossen. Die Ausführung der in den Brandschutzplänen eingetragenen Schachtwände zu den jeweiligen Stockwerken mit Feuerwiderstand EI 30 erfordert zusätzliche Massnahmen bezüglich Abschottungen und Leitungsisolationen etc.
- 17.5 Diese Massnahmen müssen vor Baubeginn mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Kantonalen Feuerpolizei abgesprochen und von diesem bewilligt werden. Ohne zusätzliche Absprache, sind die Schachtwände mit Feuerwiderstand EI 60 auszuführen.
18. Nach § 1 der Baubewilligungsgebührenverordnung vom 8. Januar 1991 werden für Bewilligungen und Verrichtungen im Baubewilligungsverfahren Gebühren erhoben.
- 18.1 Die Staatsgebühr wird auf Fr. 1'500.-- festgesetzt.
19. Gegen diesen Entscheid können der (die) Bewilligungsnehmer(in) und die nach Art. 69 BauG berechtigten Empfänger dieses Entscheides innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erheben. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.
- Die Rekurschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.
20. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Rekursfristen unbenützt abgelaufen sind beziehungsweise, wenn allfällige Rekurse von den zuständigen Behörden erledigt worden sind.
21. Mitteilung an:
- Stiftung Museum Beringen, c/o Thomas Maag, Rain 16, 8222 Beringen, einschreiben, unter Rückgabe eines Exemplars des genehmigten Gesuchs und der Gebührenrechnung des Bauinspektorates des Kantons Schaffhausen
  - Gemeinderat 8222 Beringen
  - Feuerwehrkommando der Gemeinde 8222 Beringen
  - Stiftung Schloss Beringen, Guntmadingerstrasse 14, 8222 Beringen

- Berger Hammann Architekten AG, Zentralstrasse 1, 8212 Neuhausen am Rheinfall
- Pro Infirmis, Fachstelle Hindernisfrei Bauen, postlagernd, Bahnhofstrasse 34, 8200 Schaffhausen, einschreiben
- kantonale Denkmalpflege
- Kantonsarchäologie
- Arbeitsinspektorat
- Tiefbau Schaffhausen
- Interkantonales Labor
- kantonale Feuerpolizei
- kantonale Gebäudeversicherung
- ad acta kantonales Bauinspektorat.

Planungs- und Naturschutzamt  
des Kantons Schaffhausen  
Der Bauinspektor

  
Roman Flückiger